

STATUTEN

Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF)



AUSGABE 2025

Diese Statuten wurden am 3. Dezember 2005 von der Generalversammlung genehmigt und an den Generalversammlungen vom 19. Januar 2008, 15. Dezember 2012, 30. November 2013, 29. November 2014, 28. November 2015, 5. Dezember 2020, 19. Februar 2022, 3. Dezember 2022 und 22. Februar 2025 geändert.

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1.	NAME UND SITZ	4
2.	ZWECK	4
3.	ETHIK-CHARTA UND ETHIK-STATUT	4
4.	MITGLIEDSCHAFT	5
4.1	Mitglieder	5
4.2	Erwerb der Mitgliedschaft	5
4.3	Rechte, Pflichten und Aufgaben	5
4.4	Mitgliederbeiträge/Haftung.....	5
4.5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
5.	FINANZEN	5
5.1	Einnahmen.....	5
5.2	Verwendung.....	6
5.3	Geschäftsjahr	6
6.	ORGANE	6
6.1	Auflistung der Organe des SBSF	6
7.	GENERALVERSAMMLUNG	6
7.1	Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung	6
7.2	Stimm- und Wahlrecht	6
7.3	Teilnehmer ohne Stimm- und Wahlrecht	6
7.4	Anträge und Traktanden	6
7.5	Zeitpunkt, Ort und Einladung.....	7
7.6	Protokoll.....	7
7.7	Beschlussfähigkeit.....	7
7.8	Wahlen und Abstimmungen.....	7
7.9	Ausserordentliche Generalversammlung	7
7.10	Informationstagung der Präsidenten.....	7
8.	ZENTRALVORSTAND	7
8.1	Zusammensetzung.....	7
8.2	Wahl des Zentralvorstandes.....	8
8.3	Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes	8
8.4	Beschlussfähigkeit.....	8
8.5	Protokoll.....	8
8.6	Rechtsverbindliche Unterschrift	8
9.	KOMMISSIONEN/BEREICHE	9
9.1	Kommissionen.....	9
9.2	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen	9
10.	REVISIONSSTELLE	9
10.1	Wahl.....	9
10.2	Aufgaben und Kompetenzen	9

11. RECHTSORDNUNG	9
11.1 Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse	9
11.2 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit.....	9
11.3 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.....	9
11.4 Disziplinarstelle	10
11.5 Das Verbandsschiedsgericht	10
11.6 Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut	10
11.7 Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut	10
11.8 Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut	10
12. DISZIPLINARWESEN	10
12.1 Disziplinarische Verantwortlichkeit	10
12.2 Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder	10
12.3 Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen	11
12.4 Weisungen	11
12.5 Disziplinarkompetenzen.....	11
12.6 Provisorische Massnahmen	11
12.7 Wiedererwägungsgesuche.....	11
12.8 Rechtspflegeordnung	11
12.9 Doping.....	11
12.10 Suspendierung aus finanziellen Gründen	12
13. GESCHÄFTSSTELLE	12
13.1 Grundsatz	12
13.2 Entlohnung	12
13.3 Organisation	12
14. DATENSCHUTZ	12
15. STATUTENÄNDERUNG	12
16. AUFLÖSUNG	12
17. IN KRAFT TRETEN	12

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen „Swiss Baseball and Softball Federation“ (SBSF) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der SBSF ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2. ZWECK

- 2.1 Die SBSF ist die Dachorganisation aller Verbände und Vereine und Organisationen, die sich im weitesten Sinne mit dem Baseball und Softballsport in der Schweiz befassen.
- 2.2 Die SBSF ist Mitglied von WBSC, WBSCE, sowie von Swiss Olympic. Die SBSF ist in allen Fragen des Baseball- und Softballsportes der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen von Baseball und Softball.

Die Regeln und Vorschriften von WBSC], WBSCE und von Swiss Olympic sind für die SBSF und ihre direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der SBSF], ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von WBSC, WBSCE und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von WBSC, WBSCE und von Swiss Olympic vor.
- 2.3 Die direkten und indirekten Mitglieder der SBSF (d.h. Vereine der SBSF, sowie die Mitglieder Vereine) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der SBSF.
- 2.4 Die SBSF unterstützt und koordiniert gesamtschweizerisch die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, in Swiss Olympic sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- 2.5 Die SBSF vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in der WBSC Europe (World Baseball and Softball Confederation Europe), der WBSC (World Baseball and Softball Confederation)
- 2.6 Die SBSF koordiniert und fördert die Aus- und Weiterbildung aller Baseball- und Softballspielenden.
- 2.7 Die Nachwuchsförderung nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein.
- 2.8 Hauptzweck der SBSF ist die Förderung, Weiterentwicklung und Regelung des Baseball- und Softballsportes in der Schweiz. Sie fördert und unterstützt den wettkampfmässigen Baseball- und Softballsport in der Schweiz sowohl auf dem Feld als auch als E-Sport. Sie trifft alle notwendigen Massnahmen für eine einheitliche und sportlich einwandfreie Organisation und Durchführung von wettkampfmässigen Veranstaltungen.
- 2.9 Die SBSF bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.
- 2.10 Die SBSF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SBSF und ihre direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Die SBSF verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich.
- 2.11 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften der SBSF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

3. ETHIK-CHARTA und ETHIK-STATUT

3.1. Anerkennung

- 3.1.1 Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht die SBSF der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.1.2. Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für die SBSF selbst, ihre Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen und Funktionär*innen verbindlich.
- 3.1.3. Die der SBSF angehörenden Organisationen (z.B. Vereine) weisen in ihren Statuten

- ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen und Funktionär*innen und Beauftragten durch.
- 3.1.4. Halten Mitglieder diese Prinzipien nicht ein, können sie von allen Verbandstätigkeiten ausgeschlossen werden. Teams/Vereine, die nicht Mitglied der SBSF sind, können von den Meisterschaften ausgeschlossen werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder

- 4.1.1 Mitglied der SBSF können alle Organisationen sein, die den Baseball- und/oder Softballsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- 4.1.2 Die Mitglieder der SBSF müssen als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.
- 4.1.3 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um die SBSF oder den Baseball- und/oder Softballsport allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Organisationen, die der SBSF beitreten wollen, haben jeweils bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einzureichen.
Dem Gesuch sind beizulegen:
- die Statuten;
 - die Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder;
 - Mitgliederverzeichnis;
 - eine Erklärung, dass der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin und seine Mitglieder die Statuten, die Verbandsgerichtsbarkeit, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SBSF vorbehaltlos anerkennt.
- 4.2.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

4.3 Rechte, Pflichten und Aufgaben

- 4.3.1 Die Mitglieder unterstützen die SBSF im Erreichen ihrer Ziele, befolgen deren Statuten und im Rahmen ihres Zweckes deren Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung des Baseball- und Softballsportes.
- 4.3.2 Die Mitglieder nehmen an der Generalversammlung der SBSF Einsitz und sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4.3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten der SBSF zu melden.

4.4 Mitgliederbeiträge/Haftung

- 4.4.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- 4.4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung beschlossen. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 1'000.--.
- 4.4.3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehen nicht.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.5.1 Der Austritt aus der SBSF kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens am 31. Dezember dem Zentralvorstand der SBSF schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.5.2 Der Zentralvorstand oder ein Mitglied kann der Generalversammlung beantragen ein Mitglied auszuschliessen, das den Interessen der SBSF zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

5. FINANZEN

5.1 Einnahmen

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Meisterschaftsbeiträgen, Lizenzgebühren und allfälligen Bussen;
- Erträge aus den der SBSF unterstellten Kursen und Veranstaltungen;

- d) Sponsorenbeiträge;
- e) Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- f) Einnahmen der öffentlichen Hand;
- g) Einnahmen von privaten Organisationen.
- h) Diverse Einnahmen

5.2 Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen der SBSF jährlich im Budget festgelegt.

5.3 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und das neue Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

6. ORGANE

6.1 Auflistung der Organe der SBSF

- a) Generalversammlung (GV);
- b) Zentralvorstand (ZV);
- c) Revisionsstelle (RS);
- d) Verbandsschiedsgericht (VSG).

7. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SBSF. Sie besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliederorganisationen oder deren bevollmächtigten Stellvertretern.

7.1 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- a) Wahl der Stimmzähler*innen;
- b) Feststellung und Bekanntgabe der Stimmverteilung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme in die Traktandenliste von rechtzeitig beantragten Anträgen;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV und Abnahme der Jahresberichte;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
- g) Genehmigung der Verbandspolitik und der Beschlüsse des Zentralvorstandes;
- h) Genehmigung des Budgets inkl. Abgaben, Gebühren und Mitgliederbeiträge;
- i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- j) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die rechtzeitig beantragten und traktandierten Anträge;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Wahl des Präsidenten und des Zentralvorstandes
- n) Wahl der Revisionsstelle;
- o) Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes;
- p) Bestätigung der Athletenvertretung

7.2 Stimm- und Wahlrecht

7.2.1 An der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind alle SBSF Mitglieder, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder deren bevollmächtigten Stellvertreter*innen.

7.2.2 Bei Sachvorlagen hat jedes Mitglied je eine Stimme und zusätzlich:

- pro Mannschaft und pro 9 lizenzierte Jugendspieler*innen (über alle Altersklassen), die im betreffenden Jahr an einer durch die SBSF organisierten Meisterschaft teilgenommen und beendet hat eine Stimme

7.2.3 Bei Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

7.3 Teilnehmer ohne Stimm- und Wahlrecht

Die Kommissionsmitglieder, die Mitarbeitenden sowie die Rechtspflegeorgane können der Generalversammlung beiwohnen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Vertreter von SBSF-Mitgliederorganisationen der Generalversammlung beiwohnen. Pro SBSF-Mitgliederorganisation darf ein weiteres Mitglied in beratender Funktion an der GV teilnehmen.

7.4 Anträge und Traktanden

7.4.1 Die Mitglieder, alle SBSF-Organe und ihre Kommissionen sind berechtigt, der

Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils bis 31. Dezember im voraus schriftlich bei der Geschäftsstelle SBSF einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

- 7.4.2 Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

7.5 Zeitpunkt, Ort und Einladung

- 7.5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und ist im Laufe der ersten 3 Monate des Verbandsjahres einzuberufen.
- 7.5.2 Der Zentralvorstand kann anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen. In diesem Fall sind eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren auf elektronischem Weg zu gewährleisten.
- 7.5.3 Die Einladung zur Generalversammlung wird allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Unterlagen zugestellt.

7.6 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innerhalb von 2 Monaten nach der Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

7.7 Beschlussfähigkeit

- 7.7.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder. Die Generalversammlung beschliesst:
- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über alle Geschäfte sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist;
 - mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen über Mitgliederausschlüsse. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

7.8 Wahlen und Abstimmungen

- 7.8.1 Alle Wahlen erfolgen geheim, falls nicht auf Antrag ohne Gegenstimme offene Wahl beschlossen wird.
- 7.8.2 Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen (Enthaltungen werden mitgezählt). Stellen sich für die Wahl des Präsidiums mehr als 2 Kandidat*innen zur Wahl und erreicht keine*r der Kandidat*innen das absolute Mehr, so scheidet der/die mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidat*innen gilt ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.8.3 Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes hat jedes Mitglied nur eine Stimme pro zu besetzende Stelle gem. Art. 7.1.
- 7.8.4 Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

7.9 Ausserordentliche Generalversammlung

- 7.9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Präsidenten/der Präsidentin, eines SBSF-Organs oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Diese Generalversammlung hat spätestens zwei Monate, nachdem das Begehren beim Zentralvorstand oder bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, stattzufinden.
- 7.9.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung.

7.10 Informationstagung der Präsidenten

Bei Bedarf kann der Zentralvorstand die Vertreter*innen der SBSF-Mitglieder zu einer Informationstagung und Aussprache einladen. Über die Informationstagung ist ein Protokoll zu führen.

8. ZENTRALVORSTAND

8.1 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis zehn weiteren Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

8.1.1 Zentralvorstand

- a) Präsident*in;
- b) Vizepräsident*in;
- c) Ressortleiter*in Finanzen
- d) Ressortleiter*in Spielbetrieb
- e) Ressortleiter*in Leistungssport
- f) Ressortleiter*in Breitensport
- g) Ressortleiter*in Ausbildung
- h) Ressortleiter*in Marketing/Kommunikation
- i) Ethikverantwortliche*r
- j) Eine Vertreterin der Athletinnen (Softball) und ein Vertreter der Athleten (Baseball)

Die Wahl der Athletenvertretung sind in den Organisationsrichtlinien geregelt

8.1.2 Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

8.1.3 Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

8.2 Wahl des Zentralvorstandes

8.2.1. Der Zentralvorstand, ausser Athletenvertretung, wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen, wobei der/die Neugewählte in die Amtsperiode des/der Ausgeschiedenen eintritt.

8.2.2. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

8.2.3. Die gesamte Amtszeit darf 20 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 24 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Der Zentralvorstand kann der Generalversammlung Ausnahmen von dieser Regelung beantragen, wenn dies im besten Interesse des Verbandes ist.

8.2.4. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

8.3 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

- a) Entwicklung der Strategie und Politik des Verbandes;
- b) Strategische Führung des Verbandes;
- c) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- d) Rechnungslegung;
- e) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zu Handen der Generalversammlung;
- f) Genehmigung und Inkraftsetzung von Richtlinien, die alle Vorstandsaufgaben und Kommissionen betreffen, insbesondere die Organisationsrichtlinien;
- g) Regelung der Kompetenzen, Finanzierung und Zielsetzungen der Kommissionen;
- h) Mittelzuweisung an die Kommissionen;
- i) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- j) Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen;
- l) Genehmigung und Inkraftsetzung der technischen Reglemente;
- m) Genehmigung der Anträge der Kommissionen betreffend
 - Delegierte
 - Offizielle der SBSF, bei der WBSC Europe, WBSC und anderen nationalen und internationalen Organisationen
- n) Delegieren von Aufgaben an die Kommissionen;
- o) Beschlussfassung über andere, nicht den Kommissionen vorbehaltenen Aufgaben.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes sind in den Organisationsrichtlinien geregelt.

8.4 Beschlussfähigkeit

8.4.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

8.4.2 Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.

8.4.3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung.

8.5 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

8.6 Rechtsverbindliche Unterschrift

In der SBSF gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Zentralvorstand erteilt.

9. KOMMISSIONEN/BEREICHE

9.1 Kommissionen

Kommissionen/Bereiche sind Organisationseinheiten, die für Baseball bzw. Softball umfassend verantwortlich sind. Es bestehen in der SBSF acht ständige Kommissionen/Bereiche, die dem Zentralvorstand oder einem Ressort des ZV unterstellt sind:

- a) Technische Kommission Baseball (TK BB);
- b) Technische Kommission Softball (TK SB)
- c) Schiedsrichterkommission (SK);
- d) Scoringkommission (SC)
- c) Ausbildungskommission (AK);
- d) Leistungssportförderung (LS).
- e) Breitensportförderung (BS)
- f) Kommission Marketing/Kommunikation (MK)

Der Zentralvorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

9.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen

Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in den Organisationsrichtlinien festgelegt.

10. REVISIONSSTELLE

10.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 10.2.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und die Geschäftsstelle und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 10.2.2 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen/Bereiche sind verpflichtet, der Revisionsstelle die verlangten Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.

11. RECHTSORDNUNG

11.1 Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse

- 11.1.1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SBSF sind für die SBSF selbst, die Mitglieder, Spieler*innen und Funktionär*innen verbindlich.
- 11.1.2 Die Statuten der Mitglieder und ihre Verträge mit ihren Mitgliedern, Spieler*innen und Funktionär*innen müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SBSF für ihre Mitglieder, Spieler*innen und Funktionär*innen für verbindlich erklärt.
- 11.1.3 Die Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden der SBSF sind verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gemäss dieser Bestimmung verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu halten.

11.2 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit

- 11.2.1 Die Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente der SBSF begründet sind.
- 11.2.2 Die SBSF verfügt über die Kompetenz, gegen ihre eigenen Funktionär*innen und Mitglieder und deren Mitglieder, Spieler*innen und Funktionär*innen alle statutarisch und reglementarisch vorgesehenen Disziplinar massnahmen zu verhängen.

11.3 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

- 11.3.1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
- a) die Disziplinarstelle (DS);
 - b) das Verbandsschiedsgericht (VSG).
- 11.3.2 Die statutarische und reglementarische Rechtspflegekompetenz anderer Organe und Kommissionen der SBSF, insbesondere der Technischen Kommission, der Schiedsrichterkommission und des Zentralvorstandes, bleibt vorbehalten.
- 11.3.3 Die Organisation der Rechtspflegeorgane der SBSF sowie das Verfahren in allen Fällen, für welche diese gemäss den Statuten und Reglementen des SBSF zuständig sind, wird durch die Rechtspflegeordnung geregelt.

11.4 Die Disziplinarstelle

- 11.4.1 Organisation und Kompetenzen regelt das Disziplinarreglement sowie die Reglemente.
- 11.4.2 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung sind im Disziplinarreglement geregelt.
- 11.4.3 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Einzelrichter. Der Einzelrichter bestimmt 3 Ersatz-Einzelrichter aus anderen SBSF-Mitgliedern als demjenigen, dem er selbst angehört. Pro SBSF-Mitglied darf nicht mehr als 1 Person als Einzelrichter oder Ersatz-Einzelrichter tätig sein.

11.5 Das Verbandsschiedsgericht

- 11.5.1 Organisation und Kompetenzen regelt das Verbandsschiedsgerichtsreglement sowie die Reglemente.
- 11.5.2 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung sind im Verbandschiedsgerichtsreglement geregelt. Die Entscheide des VSG sind innerhalb des SBSF endgültig und für alle Mitglieder bindend.
- 11.5.3 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder.

11.6 Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

11.7 Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

- 11.7.1 Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 11.7.2 Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

11.8 Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

- 11.8.1 Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 11.8.2 Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

12. DISZIPLINARWESEN

12.1 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Wer gemäss diesen Statuten auf die Vorschriften der SBSF verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen Organe und ständigen Kommissionen disziplinarisch bestraft werden.

12.2 Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder

Gegen Vereine können folgende Disziplinar massnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse;

- c) Annullierung von Spielresultaten;
- d) Forfait-Niederlage;
- e) Entzug vorhandener oder künftiger Siege eines Teams;
- f) Zwangsrelegation in eine tiefere Spielklasse;
- g) Ausschluss eines Teams aus einem oder mehreren laufenden oder zukünftigen Wettbewerben;
- h) Aberkennung errungener Titel;
- k) Austragung von Spielen auf neutralem Platz;

12.3 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

Gegen natürliche Personen können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse;
- c) Suspension als Spieler;
- d) Funktionssperre;
- e) Platzverbot;
- f) Entzug von erteilten Lizenzen;

12.4 Weisungen

Zusätzlich zu Disziplinarmaßnahmen können die zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden der SBSF Weisungen anordnen. Diese dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

12.5 Disziplinarkompetenzen

12.5.1 Unter Vorbehalt der Einschränkungen in dieser Bestimmung verfügt die SBSF über die Kompetenz, gegen ihre eigenen Funktionäre und ihre allfälligen eigenen Spieler /Spielerinnen und gegen die ihnen kraft Mitgliedschaft oder Teilnahme an ihrem Spielbetrieb unterstellten Vereine und deren Mitglieder, Spieler / Spielerinnen und Funktionäre alle statutarisch vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

12.5.2 Innerhalb der SBSF liegt die Kompetenz gemäss Absatz 1 vorstehend für Ereignisse aus dem Spielbetrieb bei der Technischen Kommission, soweit die Rechtspflegeordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. Alles weitere regelt die Rechtspflegeordnung.

12.6 Provisorische Massnahmen

Die in einem Disziplinarfall zuständige Behörde kann für die Dauer des Verfahrens provisorische Disziplinarmaßnahmen und Weisungen verfügen, gegen die in jedem Fall an die zuständige Rekursinstanz rekuriert werden kann.

12.7 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche gegen Disziplinarentscheide der zuständigen Behörden der SBSF sind ausgeschlossen.

12.8 Rechtspflegeordnung

Die von der Generalversammlung erlassene Rechtspflegeordnung regelt die Einzelheiten des Disziplinarwesens.

12.9 Doping

12.9.1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Antidoping Schweiz.

12.9.2. Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder anerkennen ausdrücklich die Zuständigkeit von Swiss Olympic.

12.9.3. Für die Beurteilung von Verstössen von Sportlerinnen und Sportlern gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen

den Entscheid kann an das „Tribunal Arbitral du Sport“ (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

12.9.4 Im Bereich des Menschendopings anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Zuständigkeit von Swiss Olympic ausdrücklich.

12.9.5 Die SBSF anerkennt ausserdem das Anti-Doping Reglement der WBSF.

12.10 Suspendierung aus finanziellen Gründen

12.10.1 Wer mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber der SBSF oder einem Verein im Verzug ist, wird auf Antrag bis zu drei Jahren suspendiert.

12.10.2 Die Rechtspflegeordnung regelt die Einzelheiten der Suspension aus finanziellen Gründen

13. GESCHÄFTSSTELLE

13.1 Grundsatz

Der Verband führt eine Geschäftsstelle.

13.2 Entlohnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Angestelltenverhältnis.

13.3 Organisation

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in den Organisationsrichtlinien geregelt.

14. DATENSCHUTZ

14.1 Die SBSF führt eine Liste mit allen Mitgliedern der Mitgliederorganisationen und allen lizenzierten Spielerinnen und Spielern. Sie bearbeitet diese Personendaten im Rahmen der Administration des Verbandes und der Meisterschaften, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Ausfällung von Sanktionen. Die Liste kann auch besonders schützenswerte Daten (z.B. ausgesprochene Disziplinarstrafen) und/oder Persönlichkeitsprofile beinhalten.

14.2 Mitglieder der Mitgliederorganisationen haben das Recht von der SBSF schriftlich darüber Auskunft zu verlangen, welche Daten über sie gespeichert werden und unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Die SBSF kann im Rahmen der Zweckbestimmung von Art. 2 Daten (Spieler*innenfreistellungen, Einsätze im Ausland, Nationalmannschaftseinsätzen, Funktionärsausbildungen etc.) an Dritte weitergeben, die sich auch im Ausland befinden können. Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile werden weder an Dritte noch ins Ausland weitergegeben.

14.3 Die Mitgliederorganisationen sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die genannten Verwendungen zu informieren.

15. STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen der Statuten werden mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

16. AUFLÖSUNG

16.1 Die SBSF kann aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der Stimmen an der Generalversammlung vertreten sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies beschliessen.

16.2 Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat.

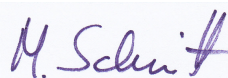
17. IN KRAFTTRETEN

17.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 22. Februar 2025 total revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche ältere Fassungen.

Therwil, 22. Februar 2025



Dagmar Voith Leemann
Präsidentin



Monique Schmitt
ZV-Mitglied